

Bundesland: Bezeichnung und Standort des Betriebes [der Betriebs-
stätte] ¹⁾:
 Wahlkörper:
 Zweigwahlkommission:
 Wahlsprengel:
 Fortlaufende Zahl: Bei Arbeitslosigkeit genaue Anschrift ¹⁾:

Wahlkarte (Auslandswahlkarte)

Ausgestellt von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für
auf Grund der Eintragung in der Wählerliste

Familien- und Vorname:

Geburtsdatum:

Diese Wahlkarte berechtigt zur **Ausübung des Wahlrechts im Ausland** durch **briefliche Stimmabgabe**.

Bereits unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme abgeben, indem Sie

- diese Wahlkarte öffnen,
- den inliegenden Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen und diesen in das inliegende Wahlkuvert (= Kuvert ohne Aufschrift) einlegen und dieses verschließen,
- das Wahlkuvert und die Wahlkarte in das an die Hauptwahlkommission adressierte Rückantwortkuvert einlegen.

Das Rückantwortkuvert (mit der Wahlkarte und dem Wahlkuvert) muß spätestens am zweiten Wahltag im Ausland aufgegeben werden und spätestens am dritten Tag nach dem zweiten Wahltag bei der Hauptwahlkommission einlangen.

Hinweis für den Fall des Unterbleibens des Auslandsaufenthalts:

Sie können diese Wahlkarte auch für die Stimmabgabe im Inland verwenden. Das Wahlrecht kann vor jeder Sprengelwahlkommission sowohl im Bereich der Arbeiterkammer, dem der/die Wahlberechtigte angehört, als auch im Bereich jeder anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Termin gewählt wird, ausgeübt werden.

Für die Stimmabgabe ist neben der (ungeöffneten) Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität des/der Wahlberechtigten ersichtlich ist.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Sie können nur an einem der beiden Wahltag Ihre Stimme abgeben.

Händigen Sie die Wahlkarte ungeöffnet dem Vorsitzenden der Wahlkommission im Wahllokal aus!

Ihren amtlichen Stimmzettel dürfen Sie erst in der Wahlzelle ausfüllen!

Der Leiter des Wahlbüros:

....., am 19.....

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.